

Willkommen in  
SCHLESWIG-HOLSTEIN | HAMBURG | NORDNIEDERSACHSEN



# SATZUNG

des Deutschen Jugendherbergswerkes Landesverband Nordmark e.V.

[nordmark.jugendherberge.de](http://nordmark.jugendherberge.de)



*Gemeinschaft erleben*  
[jugendherberge.de](http://jugendherberge.de)





## DER DJH-LANDESVERBAND NORDMARK E.V.

### DIE JUGENDHERBERGSEIDEE

Die friedvolle Begegnung von jungen Menschen ist der Kern der Jugendherbergsidee, der auch heute an Aktualität nichts verloren hat. Interkulturelle Verständigung und die Begegnung in der Gruppe spiegeln das bunte Leben in einer Jugendherberge wider. Die Förderung der Umweltzerziehung und des Umweltschutzes lagen uns schon immer am Herzen. Die ursprüngliche Idee des Jugendwanderns von Herberge zu Herberge wurde ausgebaut und bedeutet heute, möglichst vielen Kindern und Jugendlichen Zugang zur Natur zu ermöglichen und sie einen bewussten Umgang damit zu lehren.

### DER VERBAND

Der DJH-Landesverband Nordmark e.V. ist zusammen mit dem DJH-Hauptverband und weiteren 13 selbstständigen DJH-Landesverbänden Träger des gemeinnützigen Deutschen Jugendherbergswerkes (DJH). Verantwortlich für die Ausrichtung und strategische Führung des Landesverbandes ist ein ehrenamtlich tätiger Vorstand, der von der Hauptversammlung gewählt wird. Die 45 Jugendherbergen arbeiten in Regie des Landesverbandes, für die Verwaltung, das Marketing und die baulich/technische Unterhaltung der Jugendherbergen ist die Geschäftsstelle in Hamburg zuständig.

### ARBEITSGEBIET

Unser Arbeitsgebiet umfasst die Bundesländer Hamburg und Schleswig-Holstein sowie in Niedersachsen die Landkreise Harburg, Stade und einen Teil des Landkreises Cuxhaven. Unsere Jugendherbergen sind für alle Mitglieder des Deutschen Jugendherbergswerkes und von Hostelling International (HI) unabhängig von ihrer Nationalität, Rasse, Religion oder Weltanschauung offen.

### SPORT-, SPIEL- UND BILDUNGSANGEBOTE

Dabei fördern wir eine aktive Freizeitgestaltung der Jugend und der Familien durch Wandern, Sport-, Spiel- und Bildungsangebote, durch Erholungsmaßnahmen und vorbeugende Gesundheitspflege, durch das bewusste Erleben von Kultur, Landschaft, Natur und Umwelt sowie durch aktiven Umwelt- und Naturschutz. Die Bedürfnisse Behinderter werden berücksichtigt. Der DJH-Landesverband Nordmark e.V. ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne der Jugendhilfe.

### PREISPOLITIK

Im Interesse unserer Gäste bedeutet dies, dass wir uns bei unserer Preispolitik an den entstehenden Kosten und nicht an dem Prinzip der Gewinnmaximierung orientieren. Das Deutsche Jugendherbergswerk ist jedoch nicht nur ein ideelles, sondern auch ein wirtschaftliches Unternehmen. Als eine der wenigen Einrichtungen der Jugendhilfe ist das Deutsche Jugendherbergswerk in der Lage, seine Kosten des laufenden Betriebes aus eigener Kraft selbst zu erzielen.

## INHALTSVERZEICHNIS

Wir über uns .....	3
Orts- und Kreisverbände .....	4
§ 1   Name und Sitz .....	5
§ 2   Zweck .....	5
§ 3   Gemeinnützigkeit .....	6
§ 4   Mitgliedschaft .....	6
§ 5   Beiträge .....	7
§ 6   Orts- und Kreisverbände .....	7
§ 7   Organe .....	8
§ 8   Die Hauptversammlung .....	8
§ 9   Vorstand .....	9
§ 10   Personalausschuss .....	10
§ 11   Auflösung .....	10
§ 12   Inkrafttreten .....	10

## DJH-ORTS- UND KREISVERBÄNDE

Alle Mitglieder des DJH gehören einem Orts- oder Kreisverband an, dadurch ist – über die reine Nutzung von Jugendherbergen hinaus – die Gelegenheit zur Mitwirkung bei der Verwirklichung der Ziele des DJH gegeben. Unsere Orts- und Kreisverbände sind als regionale Untergliederung des DJH-Landesverbandes Nordmark e.V. tätig.

Die DJH-Orts- bzw. Kreisverbände erfüllen vor Ort insbesondere folgende Aufgaben:

- » Mitgliederwerbung, Betreuung sowie Vertretung der Mitglieder vor Ort
- » Wahl der Delegierten zur Hauptversammlung
- » Zusammenarbeit mit den örtlichen Jugendherbergen
- » Kontakt zu örtlichen Institutionen
- » Anregungen / Anträge an den Landesverbandsvorstand und an die Hauptversammlung
- » Unterstützung von Veranstaltungen und Projekten, die der Verbreitung der Jugendherbergsidee dienen

Ihre Arbeitsbereiche entsprechen in der Regel den Kreisen und kreisfreien Städten in Schleswig-Holstein, den Landkreisen in Niedersachsen sowie dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg.

Die Mitgliederversammlung eines Orts- oder Kreisverbandes wählt vor Ort verantwortliche Ansprechpartner. Die Mitglieder des DJH-Landesverbandes Nordmark e.V. sind herzlich eingeladen, sich für die Jugendherbergsidee ehrenamtlich zu engagieren.

Weitere Information hierzu und Kontakt zu den Ansprechpartnern vor Ort erhalten Sie in unserer Geschäftsstelle in Hamburg.

## SATZUNG

### DEUTSCHES JUGENDHERBERGSWERK LANDESVERBAND NORDMARK E.V.

In dieser Satzung sind Funktionen und Personen zur besseren Lesbarkeit nur in der weiblichen Form genannt. Die Angaben beziehen sich auch auf Angehörige aller Geschlechter.

#### § 1 | NAME UND SITZ

1. Der Verein führt den Namen Deutsches Jugendherbergswerk, Landesverband Nordmark e. V. Er hat seinen Sitz in Hamburg und wurde am 5. November 1947 unter der Nr. 3954 in das Vereinsregister eingetragen. Der Landesverband ist Mitglied des Deutschen Jugendherbergswerkes, Hauptverband für Jugendwandern und Jugendherbergen e.V., dessen Satzung in ihren Grundsätzen für den Landesverband verbindlich ist. Er ist als freier Träger der Jugendhilfe anerkannt.
2. Das Gebiet des Landesverbandes umfasst die Länder Schleswig-Holstein und Hamburg sowie vom Land Niedersachsen die Landkreise Harburg, Stade und einen Teil des Landkreises Cuxhaven.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 | ZWECK

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Bildung.

Vor allem fördert er:

- » das Reisen und Wandern von jungen Menschen und Familien, ihre Verbindung zur Natur und Heimat, ihr Umweltbewusstsein;
- » die Erholung im Rahmen der Jugendhilfe und der Gesundheitserziehung;
- » die Begegnung von jungen Menschen des In- und Auslandes zur Entwicklung gegenseitigen Verständnisses;
- » die Befähigung zu sinnvoller Ferien- und Freizeitgestaltung;
- » Schulwandern, Schulfahrten, Schullandheim- und Studienaufenthalte;
- » Seminare und Bildungsarbeit im Jugendbereich.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- » Bau, Erwerb, Bauerhaltung und Betrieb von Jugendherbergen und anderen jugendgemäßen Unterkunftsstätten, die allen Mitgliedern offenstehen;
- » Betreuung von Häusern in anderer Trägerschaft, soweit diese vom Landesverband als Jugendherbergen anerkannt sind;
- » Entwicklung von Programmen, Programmangeboten und Mithilfe bei der Gestaltung von Aufenthalten in Jugendherbergen;
- » Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederwerbung;



- » Durchführung von Lehrgängen und Informationsveranstaltungen;
- » Fortbildung der ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- » Zusammenarbeit mit anderen Jugendherbergsverbänden;
- » Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit anderen Organisationen und Institutionen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen.

### § 3 | GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Landesverband leistet eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke gemäß den Anforderungen des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke ist der Landesverband zur Bildung von Rücklagen berechtigt. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die seinen Zwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### § 4 | MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglieder können werden:
  - a) als Einzelmitglieder: Einzelpersonen und Familien
  - b) als körperschaftliche Mitglieder: Vereine, Verbände, Körperschaften, Anstalten, Stiftungen, juristische Personen des Privaten und Öffentlichen Rechts und sonstige Organisationen, z.B. nicht rechtsfähige Vereine, Unternehmungen, Gruppen und Schulen, wenn sie ihren Sitz im Verbandsgebiet haben und ihre Satzung bzw. Zielbestimmung und ihre Tätigkeit nicht im Widerspruch zu den satzungsgemäßen Zielen des Deutschen Jugendherbergswerkes stehen. Ihre Mitglieder oder ihre Zielgruppe müssen vorwiegend junge Menschen oder Familien sein.
2. Einzelmitglieder werden dem zuständigen Orts- oder Kreisverband zugeordnet.
3. Der Antrag auf Mitgliedschaft von körperschaftlichen Mitgliedern gemäß Abschnitt 1 b ist in Textform an den Landesverband zu richten. Körperschaftliche Mitglieder, die auf Landesebene arbeiten, werden dem Landesverband zugeordnet, ihre Unterorganisationen sowie körperschaftliche Mitglieder, die auf örtlicher und Kreisebene tätig sind, werden dem zuständigen Orts- oder Kreisverband zugeordnet.
4. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann die Hauptversammlung als letzte Instanz angerufen werden.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung.

6. Der Austritt kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres schriftlich erklärt werden, doch ist der Beitrag für das laufende Jahr zu zahlen.
7. Mitglieder nach § 4 Abs. 1 können ausgeschlossen werden:
  - » wenn diese mit der Zahlung eines Beitrags trotz Mahnung länger als sechs Monate im Rückstand sind,
  - » bei schwerwiegender Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Deutschen Jugendherbergswerks,
  - » bei unehrenhaftem Verhalten, indem diese als persönliche Mitglieder selbst oder als körperschaftliche Mitglieder durch deren Repräsentanten bzw. Teilnehmerinnen/Teilnehmer einer Gruppe
    - » in den Jugendherbergen oder auf deren Gelände Straftaten begehen, Gewalt androhen oder dazu aufrufen, die Integrität von Personen durch sexuelle Grenzüberschreitungen oder in sonstiger bedeutsamer Weise verletzen
    - » sowie auch außerhalb von Einrichtungen des Deutschen Jugendherbergswerks zu Terrorismus oder zu Gewalttaten aufrufen oder sich an diesen beteiligen, deren Verherrlichung oder Billigung zum Ausdruck bringen, den Holocaust leugnen, sich rassistisch verhalten oder sich entgegen der freiheitlich demokratischen Grundordnung in Wort, Schrift oder in sonstiger Weise betätigen.
8. Im Ausschlussverfahren ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussentscheidung ist dem Mitglied einschließlich Begründung unter der von ihm zuletzt benannten Anschrift in Textform mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat durch das Mitglied in Textform Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Davon unberührt bleiben Ansprüche gegen das Mitglied auf bis zur Beendigung dessen Mitgliedschaft entstandene, jedoch von diesem noch nicht gezahlte Beiträge.

### § 5 | BEITRÄGE

Die Mitgliedsbeiträge für Einzelpersonen und Familien werden von der Mitgliederversammlung des Hauptverbandes festgesetzt. Die Mitgliedsbeiträge für körperschaftliche Mitglieder werden von der Hauptversammlung des Landesverbandes festgesetzt.

### § 6 | ORTS- UND KREISVERBÄNDE

Im Gebiet des Landesverbandes können rechtlich nicht selbständige Orts- und Kreisverbände mit vorheriger Zustimmung der Hauptversammlung gebildet werden. Sie eröffnen den ihnen gem. § 4 Abs. 2. und 3. zugeordneten Mitgliedern die Möglichkeit der Mitwirkung und unterstützen die Arbeit des Verbandes in ihrem Gebiet. Näheres regelt die Ordnung für die Arbeit der Orts- und Kreisverbände, die durch den Landesverbandsvorstand erlassen wird.

## § 7 | ORGANE

Organe des Landesverbandes sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand

## § 8 | DIE HAUPTVERSAMMLUNG

1. Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus:
  - a) den Mitgliedern des Landesverbandesvorstandes
  - b) den gewählten Vertreterinnen der Orts- und Kreisverbände
  - c) den Ehrenmitgliedern
  - d) den Vertreterinnen der direkt dem Landesverband zugeordneten körperschaftlichen Mitglieder
2. Aufgaben sind insbesondere:
  - » Entgegennahme des Lageberichts und Feststellung des geprüften Jahresabschlusses
  - » Entlastung des Vorstandes
  - » Wahlen zum Vorstand
  - » Wahl von mindestens 2 Rechnungsprüferinnen
  - » Entgegennahme des Wirtschaftsplans
  - » Beschlussfassung über Anträge
  - » Wahl von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
  - » Änderungen der Satzung
  - » Festsetzung der Mitgliedsbeiträge gemäß § 5
  - » Beschlussfassung zu Anrufungen nach § 4, Ziffer 4 und 7
3. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist vom Vorstand mindestens 4 Wochen vorher in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung zur Hauptversammlung gilt als zugestellt, wenn sie an die letzte dem Landesverband mitgeteilte E-Mail-Adresse abgesendet wurde. Kann eine Hauptversammlung nicht als Präsenzveranstaltung organisiert werden, entscheidet der Vorstand nach begründetem Ermessen über die Durchführung einer digitalen oder hybriden Veranstaltung (in einem gesicherten Kommunikationsraum).

Eine außerordentliche Hauptversammlung findet innerhalb von 2 Monaten auf Antrag von mindestens 2 Orts-/ Kreisverbänden, die mindestens 10% der bei der vorausgegangenen Hauptversammlung möglichen Stimmen repräsentieren, statt.
4. Eine satzungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig.
5. Die Teilnehmerinnen der Hauptversammlung verfügen über folgende Stimmen:
  - a) Die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes: je 1 Stimme.

Die Orts-/Kreisverbände: für jede angefangenen 100 Mitglieder – 1 Stimme bis zur Höchstzahl von 140 Stimmen. Bis zu 20 Stimmen können auf eine Stimmführerin vereinigt werden. Hauptamtliche Mitarbeiterinnen des Landesverbandes können nicht Stimmführerin sein.

- b) Körperschaftliche Mitglieder gemäß Ziffer 1d – je 1 Stimme.
- c) Ehrenmitglieder – je 1 Stimme

6. Anträge sind spätestens 2 Wochen vor der Hauptversammlung dem Vorstand in Textform einzureichen. Es können auch spätere oder in der Versammlung gestellte Anträge mit Stimmenmehrheit zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden.
7. Die Jahresrechnung muss vor der Vorlage an die Hauptversammlung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Angehörige der wirtschaftsprüfenden Berufe geprüft sein, außerdem durch mindestens 2 ehrenamtliche Rechnungsprüferinnen, die von der Hauptversammlung für 2 Jahre gewählt werden.
8. Die Beschlussfassung über Sachanträge erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertel-Mehrheit der vertretenen Stimmen.
9. Die erste Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden werden in einzelnen Wahlgängen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahlen sind geheim. Die Beisitzerinnen können in gebündelter Einzelwahl mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt werden. In einem erforderlich werdenden zweiten Wahlgang reicht die relative Mehrheit der Stimmen.
10. Über Wahlen und Beschlussfassungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Vorsitzende sowie zwei weitere Vorstandsmitglieder unterschreiben.

## § 9 | VORSTAND

1. Der Vorstand ist zuständig für die Führung der Vereinsgeschäfte und für alle Angelegenheiten, soweit sie nach Gesetz und Satzung nicht der Hauptversammlung oder anderen Vereinseinrichtungen zugewiesen sind. Er ist insbesondere zuständig für Beschlüsse über den Wirtschaftsplan und zu Standorten, außerdem für Entscheidungen gemäß §4, Ziffern 7 und 8.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.  
Er kann Aufgaben delegieren.

Den Vorstandsmitgliedern entstehende Aufwendungen werden ersetzt. Sie können für ihre Tätigkeit eine angemessene Ehrenamtspauschale erhalten; Näheres bestimmt die Geschäftsordnung des Vorstands.
2. Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden, 2 Stellvertreterinnen und bis zu 8 Beisitzerinnen, die sämtliche ihrer Tätigkeiten ehrenamtlich ausüben, sowie der Geschäftsführerin, die vom Vorstand mit Dienstvertrag angestellt wird und 2 Vertreterinnen der Herbergseltern.

Je 1 Beisitzerin soll eine Vertreterin der Jugendverbände in Hamburg und Schleswig-Holstein sein. Wählbar sind nur Vertreterinnen von Mitgliedsverbänden.

Die Geschäftsführerin und die Vertreterinnen der Herbergseltern haben beratende Stimme. Die Landesregierungen haben das Recht, Vertreterinnen zu den Vorstandssitzungen zu entsenden, die mit beratender Stimme teilnehmen.

Die Vorstandsmitglieder, ausgenommen die Geschäftsführerin und die Vertreterinnen der Herbergseltern, werden von der Hauptversammlung für 2 Jahre gewählt. Die Vertreterinnen der Herbergseltern werden aus der Mitte der beim Landesverband angestellten Herbergseltern gewählt.

Jedes Jahr scheidet die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder aus. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin und 5 weiterer Mitglieder.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Der Vorstand kann zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben Ausschüsse bilden, in denen die Herbergseltern angemessen vertreten sein sollen. Ein Vorstandsmitglied führt den Vorsitz in diesen Gremien.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die erste Vorsitzende, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und die Geschäftsführerin. Je 2 von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und erledigen die laufenden Geschäfte.

## § 10 | PERSONALAUSSCHUSS

Im Landesverband Nordmark besteht ein Personalausschuss. Zur verbindlichen Regelung von personellen Angelegenheiten der Herbergseltern schließt der Vorstand mit deren Vertreterinnen eine Vereinbarung ab.

## § 11 | AUFLÖSUNG

Die Auflösung des Landesverbandes kann nur in einer besonders dazu einberufenen Hauptversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der vertretenen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Landesverbandes an den „DJH-Hauptverband für Jugendherbergen und Jugendwandern e.V.“, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte dieser nicht mehr bestehen oder nicht mehr steuerbegünstigt sein, so ist das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die in § 2 genannten Zwecke im Arbeitsgebiet des Landesverbandes zu verwenden.

## § 12 | INKRAFTTRETEN

Diese Satzung wurde von der Hauptversammlung beschlossen und am 31. Juli 1992 in das Vereinsregister eingetragen. Sie wurde am 19. Juni 1999, am 24. Mai 2003 sowie am 12. Juni 2010 durch Beschluss der Hauptversammlung geändert. Die Änderungen treten mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

1. Satzung errichtet am 25. April 1947, eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg am 5. November 1947.  
» geändert durch Beschluss der Hauptversammlung vom 5. April 1959 (eingetragen am 12. September 1959).
2. Geändert und neu gefasst durch Beschluss der Hauptversammlung vom 24. April 1960, eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg am 23. August 1960.  
» geändert durch Beschluss der Hauptversammlung vom 16. Mai 1971 (eingetragen am 8. Juli 1971).
3. Geändert und neu gefasst durch Beschluss der Hauptversammlung vom 2. Dezember 1979, eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg am 31. Januar 1980.
4. Geändert und neu gefasst durch Beschluss der Hauptversammlung vom 24. Mai 1992, eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg am 31. Juli 1992.  
» geändert durch Beschluss der Hauptversammlung vom 19. Juni 1999 (eingetragen am 26. August 1999).  
» geändert durch Beschluss der Hauptversammlung vom 24. Mai 2003 (eingetragen am 06. Oktober 2003).  
» geändert durch Beschluss der Hauptversammlung vom 12. Juni 2010 (eingetragen am 16. August 2010).  
» geändert durch Beschluss der Hauptversammlung vom 11. Juni 2016 (eingetragen am 21. Juli 2016).  
» geändert durch Beschluss der Hauptversammlung vom 16. Juni 2018 (eingetragen am 24. September 2018).  
» geändert durch Beschluss der Hauptversammlung vom 30. Oktober 2021 (eingetragen am 14. Dezember 2021).



# WILLKOMMEN ZWISCHEN NORDSEE UND OSTSEE



*Gemeinschaft erleben*  
jugendherberge.de




## Deutsches Jugendherbergswerk Landesverband Nordmark e.V.

Rennbahnstraße 100 · 22111 Hamburg  
Service-Telefon: 040 655995-66 und -77  
Fax: 040 655995-52  
service-nordmark@jugendherberge.de  
nordmark.jugendherberge.de

 /Jugendherbergen.Nordsee.Ostsee

 /jugendherbergen\_nordsee\_ostsee

 /jugendherbergenzwischenordseeundostsee